Endgültige Bedingungen vom 28.04.2010

Erste Group Bank AG

Daueremission QuickstartGarant Realwerte 2015/07

unter dem

€30.000.000.000 Debt Issuance Programme

Der unten genannte Prospekt (wie durch diese Endgültigen Bedingungen vervollständigt) wurde auf der Grundlage angefertigt, dass jedes Angebot von Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospektrichtlinie (2003/71/EG) umgesetzt hat (jeweils ein "Relevanter Mitgliedstaat") gemäß einer Ausnahme vom Erfordernis der Veröffentlichung eines Prospektes für das Angebot der Schuldverschreibungen gemäß der Prospektrichtlinie, wie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt, erfolgt. Dementsprechend darf eine Person, die ein Angebot der Schuldverschreibungen macht oder plant, dies nur in Umständen tun, in denen keine Verpflichtung für die Emittentin oder einen Dealer entsteht, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu erstellen, jeweils für solch ein Angebot. Weder die Emittentin noch ein Dealer haben der Stellung eines Angebotes von Schuldverschreibungen in anderen Umständen zugestimmt.

TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Hierin verwendete Ausdrücke gelten als definiert wie in den Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") des Prospekts vom 17.07.2009 vorgesehen der einen Basisprospekt für die Zwecke der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellt (die "Prospektrichtlinie"). Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Punkt 5.4 der Prospektrichtlinie dar und muss in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur durch Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Prospekt möglich. Der Prospekt ist unter http://www.erstegroup.com einsehbar und Kopien können bei der Erste Group Bank AG, Börsegasse 14, 1010 Wien bezogen werden.

1 Emittentin Erste Group Bank AG2 (i) Seriennummer: 930

(i) Seriennummer: 936
(ii) Tranchennummer: 1

(Falls zusammengefasst mit einer bereits bestehenden Serie, Details dieser Serie, einschließlich dem Datum an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden, einfügen).

B Festgesetzte Währung(en): EUR

4 Gesamtnominalbetrag: Daueremission bis zu EUR 150.000.000,-

(i) Serie:

Tranche:

5 Emissionspreis: Anfänglich 100 Prozent des

Gesamtnominalbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden

Emilientin gemais jewells nemschende

Marktbedingungen festgelegt.

6 (i) Festgelegte Stückelung: EUR 1.000,-

(ii) Rechnungsbetrag: Festgelegte Stückelung

Ausgabetag: 19.07.2010 7 (i) Zinsbeginntag: Ausgabetag (ii) Tilgungstag: 19.07.2015 8

9 Basis für die Zinsen: für die Periode vom 19.07.2010 bis inkl.

> 18.07.2011: 7,00 % p.a. fester Zinssatz; für die Perioden vom 19.07.2011 bis inkl. 18.07.2015: aktiengebundene Verzinsung

(Einzelheiten siehe Punkt 18).

10 Tilgungs-/Zahlungsbasis: Aktiengebundene Verzinsung

11 Änderung der Zins- oder der Tilgungs-

/Zahlungsbasis:

Anwendbar

am 16.12.2009

Details siehe 15 und 18

12 Wahlrechte: Nicht anwendbar **13** (i) Rang der Nicht-nachrangig

Schuldverschreibungen:

(ii) Datum des gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 16.11.2009 und vom Aufsichtsrat

Genehmigungsbeschlusses des Vorstands für die

Begebung der

Schuldverschreibungen:

14 Vertriebsmethode: nicht syndiziert

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN ZAHLBAREN ZINSSATZ (WENN ANWENDBAR)

15 Bestimmungen für feste Anwendbar für die Periode vom 19.07.2010 bis

Verzinsung inkl. 18.07.2011

Zinssatz / Zinssätze: 7,00 % p.a. (i)

(ii) Zinszahlungstag(e): Einmalig am 19.07.2011, angepasst in

> Übereinstimmung mit Following Business Day Convention, Geschäftstage sind TARGET Tage

(iii) Festzinssatzbetr(ag)(äge): Nicht anwendbar

Bruchteilbetr(ag)(äge): Nicht anwendbar (iv)

Zinstagequotient: 30/360 (unadjusted) (v)

(vi) Zinsfestlegungstag(e): Nicht anwendbar

Andere Bedingungen, die (vii)

> sich auf die Methode der Zinsberechnung für Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Nicht anwendbar

beziehen:

16 Bestimmungen für variable Nicht anwendbar

Verzinsung

17 Nullkupon-Schuldverschreibungen Nicht anwendbar

18 Schuldverschreibungen mit Anwendbar für die Periode vom 19.07.2011 bis

indexgebundener Verzinsung / andere Schuldverschreibungen mit variabel-gebundener Verzinsung

inkl. 18.07.2015

Index / Formel / (i) Basiswertaktie(n) / Basiswertfond(s) / Kreditereignis / Basiswert-Rohstoff / andere Variable:

Verzinsung ist abhängig von Wertentwicklung von 20, in einem Aktienkorb zusammengefassten Aktien. Einzelheiten siehe Anhang 1

(ii) Stelle für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist:

Erste Group Bank AG

(iii) Bestimmungen für die Festsetzung des Kupons, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine andere Variable berechnet wird:

Minimalzinssatz: 0 % p.a.;

Zusatzzinssatz: Durchschnittswert der Wertentwicklungen der 20 im Aktienkorb vertretenen Aktien, welcher bei maximal 7,00 % p.a. begrenzt ist. Der Kurs der 20 Aktien wird ieweils an einem Beobachtungstag (i) mit dem Kurs am Kursfixierungstag verglichen und die jeweilige positive bzw. negative Wertentwicklung positive festgehalten, wobei eine Kursentwicklung einer Aktie, welche größer als plus 7,00% ist, mit 7,00% in die Berechnung einfließt, und eine negative Kursentwicklung die schlechter als minus 40% ist, mit minus 40% in die Berechnung einfließt. Aus diesen 20 so ermittelten Werten wird der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) errechnet, Zusatzzinssatz und dieser Wert als ausbezahlt. Sollte der SO ermittelte Durchschnittswert negativ sein, wird für diese Kuponperiode nur die Mindestverzinsung und kein Zusatzzinsbetrag ausgezahlt

Der maximal mögliche Zusatzzinssatz beträgt 7,00% p.a., wenn alle im Korb befindlichen Aktien in der jeweiligen Kuponperiode eine positive Kursentwicklung von 7,00% oder höher aufweisen.

Einzelheiten siehe Anhang 1

(iv) Zinsfestlegungstag:

Zins- oder

(vi)

Nicht anwendbar

(v) Bestimmungen über die Festsetzung des Kupons, wenn die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine andere Variable unmöglich oder unpraktikabel ist oder auf andere Weise beeinträchtigt wird:

Einzelheiten siehe Anhang 1

Vom Zinszahlungstag eines jeden Jahres (inkl.) Berechnungsperiode(n): bis zum Zinszahlungstag des folgenden Jahres (exkl.), keine Anpassung der Zins- oder

Berechnungsperiode.

(vii) Zinszahlungstage: 19.07. eines jeden Jahres, erstmals am

19.07.2011, angepasst in Übereinstimmung mit der unten angeführten Business Day Convention, Geschäftstage sind TARGET Tage

(viii) Business Day Convention: Following Business Day Convention

(ix) Geschäftszentren: TARGET

(x) Minimalzinssatz/-zinsbetrag: 0 Prozent per annum(xi) Maximalzinssatz/-zinsbetrag: 7 Prozent per annum

(xii) Zinstagequotient: 30/360

19 Doppelwährungs- Nicht anwendbar

Schuldverschreibungen

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TILGUNG

Wahlrecht der Emittentin Nicht anwendbar
 Wahlrecht der Gläubiger Nicht anwendbar
 Endgültiger Tilgungsbetrag jeder Nicht anwendbar

Schuldverschreibung

Schalaverschliebung

Nicht anwendbar

23 Tilgung von Reverse Convertible

Schuldverschreibungen

(Aktienanleihen, Fondsanleihen, Warenanleihen, Währungsanleihen,

Futureanleihen)

24 Vorzeitiger Tilgungsbetrag

Der Vorzeitige Tilgungsbetrag einer Schuldverschreibung, der bei Tilgung aus steuerlichen Gründen oder bei Verzug oder bei anderer vorzeitiger Tilgung zahlbar ist, und/oder die Methode zur Berechnung desselben (wenn erforderlich oder wenn anders als in den Bedingungen vorgesehen):

Gemäß § 6 der Emissionsbedingungen

ALLGEMEINE AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

25 Form der Schuldverschreibungen: Schuldverschreibungen, die österreichischem

Recht unterliegen:

Inhaberschuldverschreibungen:

Vorläufige Sammelurkunde, die in eine

Endgültige Sammelurkunde getauscht werden

kann, welche nicht in effektive Stücke

umtauschbar ist.

26 "New Global Note": Nein

27 Finanzzentr(um)(en) oder andere besondere Bestimmungen betreffend

Zahlungstage:

TARGET

28 Talonscheine für zukünftige

Kuponscheine

oder Ratenscheine, welche

Nein

Einzelurkunden angeschlossen sind (und Zeitpunkte, an denen die Talonscheine abreifen)

29 Einzelheiten in Bezug auf

Teileingezahlte

Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung auf den Ausgabepreis und Zeitpunkt, an dem eine Zahlung erfolgen muss und die Folgen (wenn es solche gibt) eines Zahlungsversäumnisses, einschließlich des Rechts der Emittentin, die Schuldverschreibungen und die fälligen Zinsen bei verspäteter Zahlung verfallen zu lassen:

Nicht anwendbar

30 Einzelheiten betreffend

Ratenschuldverschreibungen: Betrag jeder Teilzahlung, Zeitpunkt, an dem jede Zahlung erfolgen muss:

Nicht anwendbar

31 Bestimmungen über die Änderung der Stückelung, der Währung, einer

Konvention

Nicht anwendbar

32 Zusammenführungs- (Konsolidierungs-) bestimmungen:

(Nonsolidierungs-) bestimmungen.

Nicht anwendbar

33 Andere Endgültige Bedingungen: Nicht anwendbar

VERTRIEB

34 (i) Wenn syndiziert, die Namen

und Adressen der Manager

und

Übernahmeverpflichtungen:

(ii) Datum des

(iii)

Übernahmevertrages:

Stabilisierungsmanager:

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

35 Wenn nicht-syndiziert, Name und

Adresse des Händlers:

7.14.0000 400 1.14.14.0.0.

Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien

36 Gesamtkommissionen und Gebühren: Nicht anwendbar

37 US Verkaufsbeschränkungen: TEFRA D

38 Nicht ausgenommenes Angebot: Nicht anwendbar39 Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: Nicht anwendbar

40 Gerichtsstand und anwendbares Recht:
 41 Verbindliche Sprache: Deutsch
 42 Inländische oder Internationale Inländische

Zweck der Endgültigen Bedingungen

Schuldverschreibungen:

Diese Endgültigen Bedingungen beinhalten die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem €30,000,000,000 Debt Issuance Programme der Erste Group Bank AG zu begeben und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG zu erhalten.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG als Emitte	entin	
Durch:	Durch:	

TEIL B - ANDERE INFORMATIONEN

1. BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

(i) Börsenotierung: Wien, Geregelter Freiverkehr

(ii) Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der

Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse AG soll von der Emittentin gestellt

werden.

2. RATINGS

Ratings: Die zu begebenden Schuldverschreibungen

haben generell folgende Ratings:

S&P:

Long term: A Short term A-1

Moody's:

Senior Unsecured: Aa3 ST Bank Deposit Rating: P-1

Subordinated: A1

Fitch:

Long term: A Short term: F1

3. NOTIFIZIERUNG

Die Commission de surveillance du secteur financier (CSSF - Luxembourg) hat der Finanzmarktaufsicht (FMA - Austria), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin - Germany), der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB – Italy), der Malta Financial Services Authority (MFSA – Malta), der Hungarian Financial Supervisory Authority (PSZAF - Hungary), der Czech Securities Commission (SEC - Czech Republic), der National Bank of Slovakia (NBS - Slovak Republic), der Polish Securities and Exchange Commission (KPWIG - Warszawa), der Securities Market Agency (Slovenia) und der Romanian National Securities Commission (Romania) eine Bescheinigung über die Billigung zur Verfügung gestellt, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt in Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

4. INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/AM ANGEBOT BETEILIGT WAREN

Ausgenommen wie unter "Zeichnung und Verkauf" ("Subscription and Sale") dargestellt, hat, soweit der Emittentin bekannt ist, keine Person, die am Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, ein Interesse von wesentlicher Bedeutung an dem Angebot."

5. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, ERWARTETER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

(i) Gründe für das Angebot: Siehe "Verwendung des Erlöses" ("Use of Proceeds")

im Prospekt

(ii) Erwarteter Nettoerlös: Nicht anwendbar

(iii) Geschätzte Gesamtkosten: EUR 3.000,-

6. Nur Festverzinsliche Schuldverschreibungen – RENDITE

Angabe der Rendite: Nicht anwendbar

7. Nur Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen – HISTORISCHE ZINSSÄTZE

Nicht anwendbar

8. indexgebundene, fondsgebundene, Nur aktiengebundene, kreditgebundene, rohstoffgebundene, futuregebundene andere variable-gebundene oder Schuldverschreibungen - ENTWICKLUNG VON INDEX / FORMEL / BASISWERTAKTIE / BASISWERTFONDS / KREDITEREIGNIS / ROHSTOFF / FUTURE KONTRAKT / ANDERE VARIABLE, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DES INVESTMENT UND VERBUNDENE RISIKEN UND ANDERE INFORMATIONEN DEN BASISWERT **BETREFFEND**

Die Wertentwicklung dieser Schuldverschreibungen hängt von der Wertentwicklung der 20 in einem Aktienkorb zusammengefassten Aktien ab. Der Kurs der 20 Aktien wird jeweils an einem Beobachtungstag (i) mit dem Kurs am Kursfixierungstag verglichen und die jeweilige positive bzw. negative Wertentwicklung festgehalten, wobei eine positive Kursentwicklung einer Aktie, welche größer als plus 7,00% ist, nur mit 7,00% in die Berechnung einfließt, und eine negative Kursentwicklung die schlechter als minus 40% ist, mit minus 40% in die Berechnung einfließt. Aus diesen 20 so ermittelten Werten wird der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) errechnet, und dieser Wert als Bonus-Kupon ausbezahlt. Sollte der so ermittelte Durchschnittswert negativ sein, wird für diese Kuponperiode nur die Mindestverzinsung und kein Bonus-Kupon ausgezahlt.

Die maximal mögliche Kuponhöhe beträgt 7,00% p.a., wenn alle im Korb befindlichen Aktien in der jeweiligen Kuponperiode eine positive Kursentwicklung von 7,00% oder höher aufweisen.

Informationen hinsichtlich der Aktien sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg, zu erfahren, bzw. den jeweiligen Webseiten der Börsen, an denen die Aktien notieren, zu entnehmen.

9 Doppelwährungs-Schuldverschreibungen Nur **ENTWICKLUNG** DE(R)(S)WECHSELKURSE(S) UND ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER **ANLAGE**

Nicht anwendbar

10. **OPERATIVE INFORMATIONEN**

(i) ISIN Code: AT000B004460

(ii) Common Code: Nicht anwendbar

(iii) Clearing System(e)

Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, a) für Internationale

Société Anonyme Schuldverschreibungen:

OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream b) für Inländische Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB

Schuldverschreibungen:

(iv) Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien (v) Namen und Adressen der

- anfänglichen Zahlstelle(n):
- (vi) Namen und Adressen von Nicht anwendbar zusätzlicher(n) Zahlstelle(n) (falls vorhanden):
- (vii) Soll in einer für das Eurosystem Nein geeigneten Weise verwahrt werden

11. Bedingungen des Angebotes

11.	Bedingungen des Angebotes	
(i)	Angebotspreis:	Siehe Teil A/Punkt 5
(ii)	Bedingungen des Angebotes:	Nicht anwendbar
(iii)	Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragstellungsverfahrens:	Nicht anwendbar
(iv)	Beschreibung der Möglichkeit, Zeichnungen zu verringern und Methode, um die überschüssigen Beträge an die Antragsteller zurückzuzahlen	Nicht anwendbar
(v)	Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	Nicht anwendbar
(vi)	Einzelheiten über die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	Nicht anwendbar
(vii)	Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots bekanntzumachen sind:	Nicht anwendbar
(viii)	Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten :	Nicht anwendbar
(ix)	Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und Angabe, ob Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten werden:	Nicht anwendbar
(x)	Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist:	Nicht anwendbar
(xi)	Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:	Nicht anwendbar
(xii)	Name(n) und Adresse(n) zu den	Nicht anwendbar

Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots soweit der Emittentin bekannt:

Anhang 1

Bestimmungen betreffend den zahlbaren Zinssatz für die Zinsperioden ab dem 19.07.2011:

1. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 19.07.2011 jährlich mit einem Minimalzinssatz von 0 % p.a. vom Nennwert verzinst..

Zusätzlich kann es, abhängig von der Wertentwicklung von 20 in einem Aktienkorb (siehe Anhang 2) zusammengefassten Aktien, zur Ausschüttung eines Zusatzzinsbetrages von 7,00 % p.a. vom Nennwert kommen. Der Zusatzzinsbetrag je Schuldverschreibung berechnet sich als Produkt aus a) dem Nennwert und b) dem Zusatzzinssatz wie gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 ermittelt ("Zusatzzinssatz"). In diesem Fall gelangt an einem Zahlungstag je Schuldverschreibung ein Betrag (der "Zinsbetrag") zur Ausschüttung, welcher sich berechnet als die Summe aus a) Minimalzinsbetrag und b) Zusatzzinsbetrag.

Die Verzinsung erfolgt in Jahresperioden, die sich jeweils vom Kupontermin eines Jahres (inkl.) bis zum Kupontermin des Folgejahres (exkl.) (jeweils eine "Zinsperiode") erstrecken.

2. Die Ermittlung des Zusatzzinses erfolgt gemäß folgenden Bestimmungen:

Der Zusatzzinssatz ermittelt sich, indem der Kurs der 20 Aktien jeweils an einem Beobachtungstag (i) mit dem Kurs am Kursfixierungstag verglichen und die jeweilige positive bzw. negative Wertentwicklung festgehalten wird, wobei eine positive Kursentwicklung einer Aktie, welche größer als plus 7,00% ist, mit 7,00% in die Berechnung einfließt, und eine negative Kursentwicklung die schlechter als minus 40% ist, mit minus 40% in die Berechnung einfließt. Für die Ermittlung der Wertentwicklung der Aktien für eine jeweilige Beobachtungsperiode werden die entsprechenden Schlusskurse der Aktien zum Kursfixierungstag bzw. dem jeweiligen Beobachtungstag heran gezogen. Aus diesen 20 so ermittelten Werten wird der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) errechnet, und dieser Wert als Zusatzzinssatz ausbezahlt. Sollte der so ermittelte Durchschnittswert negativ sein, wird für diese Kuponperiode nur die Mindestverzinsung und kein Zusatzzinsbetrag ausgezahlt.

Der maximal mögliche Zusatzzinssatz beträgt **7,00% p.a.**, wenn alle im Korb befindlichen Aktien in der jeweiligen Kuponperiode eine positive Kursentwicklung von 7,00% oder höher aufweisen.

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Beobachtungsperiode: In Bezug auf einen Zinszahlungstag, jeweils der Zeitraum

zwischen dem Kursfixierungstag und einem Beobachtungstag.

Beobachtungstage: 12.07.2012, 12.07.2013, 14.07.2014 und der 13.07.2015

Sollte, hinsichtlich einer Aktie, ein Beobachtungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börsegeschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag für die davon betroffene Aktie auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börsegeschäftstag an der jeweiligen Börse ist.

Kursfixierungstag: 19.07.2010

Schlusskurs: Kurs der Aktie zur Bewertungszeit.

Bewertungszeit: In Bezug auf eine Aktie, der planmäßige Handelsschluss an der

jeweiligen Börse.

Börsegeschäftstag: In Bezug auf eine Aktie, jeder Tag, an dem an der

entsprechenden Börse bzw. Optionenbörse planmäßig eine

Handelssitzung abgehalten wird.

Börse: In Bezug auf eine Aktie, die jeweilige Börse wie in Anhang 2 zu

diesen Bedingungen angeführt, und etwaige Nachfolgebörsen.

Optionenbörse: In Bezug auf eine Aktie, jede Termin- und Optionenbörse, an

der entsprechende Kontrakte auf diese Aktie gehandelt werden, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Aktie

haben.

2002 ISDA Equity

Derivatives Definitions: Die von der International Swaps and Derivatives Association,

Inc. veröffentlichten "2002 ISDA Equity Derivatives Definitions".

3. Marktstörung

3.a Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, am Kursfixierungstag oder an einem Beobachtungsstichtag hinsichtlich einer oder mehrerer Aktien eine Marktstörung gemäß Absatz 3.b dieses Paragraphen vorliegen, so wird die Berechnungsstelle für diese betroffene(n) Aktie(n) den Schlusskurs des ersten nachfolgenden Börsegeschäftstages heranziehen, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Sollte die Marktstörung auch am dritten Börsegeschäftstag nach dem Kursfixierungstag bzw. dem entsprechenden Beobachtungsstichtag andauern, so wird die Berechnungsstelle die Schlusskurse für die betroffenen Aktien an diesem Tag selber feststellen. Hinsichtlich der nicht von einer Marktstörung betroffenen Aktien wird der Schlusskurs am Kursfixierungstag bzw. planmäßigen Beobachtungstag heran gezogen.

3.b Eine Marktstörung liegt dann vor, wenn hinsichtlich einer Aktie a) an einem Börsegeschäftstag während des Zeitraumes von einer Stunde vor der Bewertungszeit, eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels hinsichtlich i) der Aktie an der jeweiligen Börse oder ii) von Options- oder Futureskontrakten in Bezug auf die Aktie an der jeweiligen Optionenbörse besteht oder eintritt, und nach Einschätzung der Referenzbank eine derartige Beschränkung, Aussetzung oder Störung wesentlich ist, oder b) an der entsprechenden Börse oder Optionenbörse der Handel vor der planmäßigen Bewertungszeit an der Börse oder Optionenbörse beendet wird, ohne dass eine derartige Beendigung des Handels zeitgerecht vor der tatsächlichen Einstellung des Handels von der Börse oder Optionenbörse bekannt gegeben wird.

4. Anpassung / Austausch

4.a Sollte hinsichtlich einer oder mehrerer Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die "Relevante Aktie") ein Anpassungsereignis (wie unten definiert) im Zeitraum vom Kursfixierungstag bis zum Beobachtungsstichtag 23.01.2015 eintreten, so wird die Berechnungsstelle nach Bekanntmachung der Umstände durch die Emittentin der Relevanten Aktie nach eigenem bestimmen. ob solches Ereignis einen Verwässerungs-Ermessen ein Konzentrationseffekt auf den Wert der Relevanten Aktie hat und gegebenenfalls eine Anpassung dieser Bedingungen in der Weise durchführen, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis stehen würden. Dabei wird sich die Berechnungsstelle, wenn sie das sachlich für gerechtfertigt hält, an den Anpassungsmaßnahmen der Optionenbörse orientieren, an der Options- und Futureskontrakte auf die Relevante Aktie, hinsichtlich der ein Anpassungsereignis eingetreten ist, gehandelt werden. Sollte die Berechnungsstelle zur Überzeugung kommen. dass keine der möglichen Anpassungsmaßnahmen ausreichen würde, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.

Die Berechnungsstelle wird die Inhaber der Schuldverschreibungen über die Anpassungsmaßnahmen und den Tag, ab dem die Anpassungsmaßnahmen gelten sollen, binnen angemessener Frist informieren.

Anpassungsereignis im Sinne dieses Absatzes ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder andere Klassifizierung der Aktien, eine freie Ausschüttung oder Dividende hinsichtlich der Relevanten Aktie an bestehende Aktionäre als Bonus, Kapitalisierung oder ähnliche Maßnahmen;
- b) eine Dividende oder andere Ausschüttung an bestehende Inhaber von (i) der Relevanten Aktie oder (ii) anderen Aktienkapitals oder Wertpapieren, welche das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Liquidationserlösen der Gesellschaft gleich oder gleichmäßig mit solchen Zahlungen an Aktieninhaber gewähren, oder (iii) anderen Aktienkapitals oder Wertpapieren von Drittemittenten, welche (direkt oder indirekt) von der Emittentin der Relevanten Aktie als Resultat eine Abspaltung oder einer ähnlichen Maßnahme gehalten werden, oder (iv) jeder anderen Art von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Aktivposten, welche, in all diesen Fällen nach Einschätzung der Berechnungsstelle jedenfalls zum Erhalt von Zahlungen (bar oder auf andere Weise) in einer unangemessenen Höhe berechtigen;
- c) eine außerordentliche Dividende;
- d) eine Kündigung durch die Emittentin der Relevanten Aktie in Hinblick auf nicht voll eingezahlte Aktien;
- e) ein Rückkauf eigener Aktien durch die Emittentin der Relevanten Aktie oder eines ihrer Tochterunternehmen, oder
- f) jedes andere Ereignis, welches nach Meinung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert der Relevanten Aktie hat.
- 4.b Sollte, im Hinblick auf eine Aktie (für den Zweck dieses Absatzes die "Relevante Aktie"), eines der folgenden Ereignisse oder ein diesen gleichzuhaltendes Ereignis (jeweils ein "Verschmelzungsereignis") im Zeitraum vom Kursfixierungstag bis zum Beobachtungsstichtag 13.07.2015 eintreten, so wird die Berechnungsstelle die Anpassungsmaßnahmen gemäß diesem Absatz nach eigenem Ermessen vornehmen:
 - i) Änderung in der Klassifizierung oder sonstige Anpassung der Relevanten Aktie, welche zu einer Übertragung oder zu einer unwiderruflichen Verpflichtung der Inhaber der Relevanten Aktie zur Übertragung sämtlicher ausstehenden Aktien führt,
 - ii) Verschmelzung bzw. sonstiger Zusammenschluss der Emittentin der Relevanten Aktie mit einer Drittpartei (ausgenommen die Fälle, bei denen durch diesen Zusammenschluss die Emittentin der Relevante Aktie die übernehmende Gesellschaft ist bzw. in denen keine Änderung in der Klassifizierung oder Anpassung gemäß Absatz 4.b.i) dieses Abschnitts eintreten)
 - iii) Jedes andere Übernahmeangebot im Hinblick auf die Relevante Aktie, das zu einer Übertragung oder zu einer unwiderruflichen Verpflichtung der Inhaber der Relevanten Aktie zur Übertragung aller noch ausstehenden Aktien führt.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, ein Verschmelzungsereignis hinsichtlich einer Relevanten Aktie gemäß diesem Absatz eintreten, so wird die Berechnungsstelle nach Bekanntmachung der Umstände durch die Emittentin der Relevanten Aktie nach eigenem Ermessen Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise durchführen, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis stehen würden. Dabei wird sich die Berechnungsstelle, wenn sie das sachlich für gerechtfertigt hält, an den Anpassungsmaßnahmen der Optionenbörse orientieren, an der Options- und Futureskontrakte auf die Relevante Aktie gehandelt werden. Sollte die Berechnungsstelle zur Überzeugung kommen, dass keine der möglichen Anpassungsmaßnahmen ausreichen würde, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.

5. Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, im Hinblick auf eine Aktie (für den Zweck dieses Absatzes, die "Relevante Aktie"), im Zeitraum vom Kursfixierungstag bis zum Beobachtungsstichtag 13.07.2015 eine Spaltung oder ein in den wirtschaftlichen Folgen gleichzuhaltendes Ereignis im Hinblick auf die Emittentin der Relevanten Aktie eintreten, so

wird die Berechnungsstelle solche Anpassungen vornehmen, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das Spaltungsereignis stehen würden.

- 6.a Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, im Hinblick auf eine Aktie (für den Zweck dieses Absatzes, die "Relevante Aktie"), im Zeitraum vom Kursfixierungstag bis zum Beobachtungsstichtag 13.07.2015, ein Übernahmeangebot, in welcher Form auch immer, vorgelegt werden, welches zu einer Übertragung oder zu einer unwiderruflichen Verpflichtung der Inhaber der Relevanten Aktie zur Übertragung von Relevanten Aktien im Ausmaß von mehr als 10, aber weniger als 100 Prozent der ausgegebenen Aktien, an den Angebotssteller führt, so wird die Berechnungsstelle die Anpassungsmaßnahmen gemäß Absatz 6.b dieses Abschnitts nach eigenem Ermessen vornehmen.
- 6.b Sollte ein Übernahmeangebot hinsichtlich einer Relevanten Aktie gemäß Absatz 6.a eintreten, so wird die Berechnungsstelle solche Anpassungen vornehmen, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das Übernahmeangebot stehen würden. Sollte die Berechnungsstelle zur Überzeugung kommen, dass keine der möglichen Anpassungsmaßnahmen geeignet ist, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
- 7. wird Berechnungsstelle die Inhaber der Schuldverschreibungen über die Anpassungsmaßnahmen gemäß diesen Absätzen, und den Tag, ab dem die Anpassungsmaßnahmen gelten sollen, binnen angemessener Frist gemäß den Bestimmungen von Bedingung 14 informieren.
- 8. Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, im Hinblick auf eine oder mehrere Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die "Relevante Aktie"), im Zeitraum vom Kursfixierungstag bis zum Beobachtungsstichtag 13.07.2015, a) ein Verfahren zur Verstaatlichung aller Vermögenswerte der Emittentin einer Relevanten Aktie abgeschlossen werden oder es zu einer sonstigen Maßnahme kommen, wodurch alle ausstehenden Aktien und Vermögenswerte der Emittentin der Relevanten Aktie an eine staatliche Behörde übertragen werden müssen, oder b) ein Konkurs oder sonstiges Insolvenzverfahren eingeleitet werden, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
- 9. Sollte, im Zeitraum vom Kursfixierungstag bis zum Beobachtungsstichtag 13.07.2015, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, eine oder mehrere Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die "Relevante Aktie"), aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr an ihrer Börse (für den Zweck dieses Absatzes, die "Hauptbörse") notieren bzw. zu dem Zeitpunkt, an dem die Notierung an der Hauptbörse beendet wird, keine Notierung an einer anderen anerkannten Börse in der Jurisdiktion der Hauptbörse, bzw. in dem Fall, dass die Hauptbörse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimatet war, keine Notierung an einer anderen anerkannten Börse in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gegeben sein, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
- 10. Sollte eines der in den vorangehenden Absätzen genannten Ereignisse eintreten, die einen Austausch einer oder mehrerer Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die "Relevante Aktie") erforderlich machen, so wird die Berechnungsstelle diesen Austausch gegen ein solche Aktie ("Ersatzaktie") vornehmen, die a) nicht bereits im Aktienkorb gemäß Anhang 2 vorhanden ist, b) nach Möglichkeit einem ähnlichen geografischen und Wirtschaftssegment wie dem der ausgetauschten Relevanten Aktie angehört, c) nach Möglichkeit eine mit der Relevanten Aktie vergleichbare Liquidität aufweist, und d) von einer Emittentin mit einer der Emittentin der Relevanten Aktie vergleichbaren Kreditwürdigkeit begeben wird. Die Berechnungsstelle wird im Zusammenhang mit dem Austausch der Relevanten Aktie solche Anpassungen dieser sind. Bedingungen vornehmen. welche notwendig sodass Inhaber die Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Ereignis, das den Austausch der Relevanten Aktie erforderlich gemacht hat,

- stehen würden. Die Berechnungsstelle wird dabei immer solche Maßnahmen wählen, welche sicher stellen, dass die Anzahl der Aktien im Aktienkorb konstant bei 20 bleibt.
- 11. Der Austausch der Relevanten Aktie sowie die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden am Austauschtag wirksam. Die Festlegung des Austauschtages wird durch die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen durchgeführt und den Inhabern der Schuldverschreibungen binnen angemessener Frist mitgeteilt.
 - 12. Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle sind, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen, bindend.
 - Bei der Auslegung der Bestimmungen der Absätze 4 bis 11 sind subsidiär die Bestimmungen der 2002 ISDA Equity Derivatives Definitions anzuwenden.

Anhang 2

Der Aktienkorb setzt sich aus folgenden Aktien zusammen:

	Name	ISIN	Bloomberg	Börse
1	ABERTIS	ES0111845014	ABE SQ	Continuous Market
2	ARCELORMITTAL	LU0323134006	MT NA	Euronext Amsterdam
3	BILFINGER BERGER	DE0005909006	GBF GY	Xetra Frankfurt
4	COLGATE-PALMOLIV	US1941621039	CL UN	New York SE
5	DANONE	FR0000120644	BN FP	Euronext Paris
6	E.ON AG	DE000ENAG999	EOAN GY	Xetra Frankfurt
7	GDF SUEZ	FR0010208488	GSZ FP	Euronext Paris
8	HOCHTIEF AG	DE0006070006	HOT GY	Xetra Frankfurt
9	HYUNDAI HEAVY	KR7009540006	009540 KP	Korea SE
10	IBERDROLA SA	ES0144580Y14	IBE SQ	Continuous Market
11	KRAFT FOODS INC	US50075N1046	KFT UN	New York SE
12	L'OREAL	FR0000120321	OR FP	Euronext Paris
13	ENDESA	ES0130670112	ELE SQ	Continuous Market
14	REPSOL YPF SA	ES0173516115	REP SQ	Continuous market
15	RWE AG	DE0007037129	RWE GY	Xetra Frankfurt
16	GOLD FIELDS LTD	ZAE000018123	GFI SJ	Johannesburg SE
17	TOKYO ELEC PWR	JP3585800000	9501 JT	Tokyo SE
18	TOTAL SA	FR0000120271	FP FP	Euronext Paris
19	UNILEVER NV-CVA	NL0000009355	UNA NA	Euronext Amsterdam
20	RIO TINTO PLC	GB0007188757	RIO LN	London SE